

## Mandatsgebiet Syrien und Libanon

### Cour de Cassation de Syrie

Heirs Rizkallah Ghaz c. Dme Marie Assouad et consorts. 27 janvier 1930. (Sirey 1931, 4, 17)

Staatensukzession — Fortgeltung des alten muselmanischen Erbrechts.

1. Solange nicht der Nachfolgestaat es ausdrücklich aufgehoben, gilt das Zivilrecht weiter.

2. Dies gilt auch von dem Gewohnheitsrecht, soweit es nicht aus der Übung gekommen oder ausdrücklich abgeschafft ist.

3. Im Mandatsgebiet Syrien finden noch die Bestimmungen des alten muselmanischen Rechtes, wie es bis zum Vertrag von Sevres gegolten hat, Anwendung.

## Tschechoslowakei

### Oberstes Verwaltungsgericht in Prag

17. Februar 1931. (Juristen-Zeitung f. d. tschechoslow. Rep. 1932, Beilage S. 1. Nr. 991)<sup>1)</sup>

Sprachenrecht — Zurückweisung einer Revisionsbeantwortung — Verletzung des Sprachengesetzes.

*Der Ausspruch des Obersten Gerichtes in Brünn, der eine Revisionsbeantwortung als den Sprachenvorschriften nicht entsprechend zurückweist, ist ein Akt gerichtlicher Rechtsprechung.*

*Die Revisionsbeantwortung ist damit nicht nur vom verwaltungsrechtlichen, sondern auch vom zivilprozessualen Gesichtspunkt aus erledigt.*

*Wenn später von der zuständigen Verwaltungsbehörde, dem Justizministerium eine Verletzung des Sprachenrechtes festgestellt wird, so ist doch eine Abhilfe nicht mehr möglich, da die Sache endgültig erledigt ist.*

Aus den Gründen:

Im Rechtsstreite der Klägerin »Oberschlesischer Knappschaftsverein« in Tarnowitz, derzeit in Gleiwitz und des Spolka bracka in Tarnowskie Gory gegen die beklagte Firma Vitkovicer Steinkohlengruben in Mähr. Ostrau wegen Ersatzes des durch die Entwertung des Lazarettes verursachten Schadens wurde das Urteil des Kreisgerichtes

<sup>1)</sup> Die Entscheidung widerspricht der oben S. 157 abgedruckten Entscheidung des Kammergerichts Berlin, auf die statt einer ausführlichen Kritik verwiesen wird. Die Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichtes würde zu dem Ergebnis führen, daß der Sprachenschutz insoweit illusorisch wäre, als das gegen die sprachrechtlichen Bestimmungen verstoßende ordentliche Gericht zur endgültigen Entscheidung berufen ist.

in Mähr. Ostrau vom 24. Februar 1926, mit welchem die beklagte Partei verurteilt wurde, im Instanzenzuge bestätigt. Das Oberste Gericht in Brünn hat mit dem Urteil vom 12. Juli 1927 der Revision der beklagten Partei aus sachlichen Gründen keine Folge gegeben, gleichzeitig jedoch unter Absatz II den Beschluß erlassen, daß die Revisionsbeantwortung der klagenden Parteien nach Art. 4 der Regierungsverordnung vom 3. Februar 1926, Nr. 17 Slg. d. G. u. V., zurückgewiesen wird, weil den klagenden Parteien als ausländischen Vereinen das Recht nach § 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1920, Nr. 122 Slg. d. G. u. V., nicht zusteht, und ihre durch den Rechtsvertreter überreichte Revisionsbeantwortung in einer anderen als der Staatssprache verfaßt war.

Der seitens des »Oberschlesischen Knappschaftsvereines« in Tarnowitz, derzeit in Gleiwitz, gegen den Beschluß des Obersten Gerichtes in Brünn betreffend die Zurückweisung der Revisionsbeantwortung des klagenden Vereines erhobenen Sprachenaufsichtsbeschwerde hat das Justizministerium im Instanzenzuge unter Aufhebung der die Beschwerde zurückweisenden Entscheidung des Präsidiums des Obersten Gerichtes in Brünn Folge gegeben, worauf das Präsidium des Obersten Gerichtes in Brünn mit der Entscheidung vom 1. Oktober 1927 der Beschwerde des oben genannten Vereines insofern Folge gab, als es erkannt hat, daß das Oberste Gericht in Brünn verpflichtet war, von der Beschwerdeführerin die Revisionsbeantwortung in deutscher Sprache anzunehmen, im übrigen der Beschwerde aus folgenden Gründen nicht stattgegeben hat:

»Der Aufsichtsbeschwerde wurde teilweise stattgegeben und erkannt, wie oben in dem Ausspruche angeführt, weil das Justizministerium mit der Entscheidung vom 24. September 1927 in diesem Falle erkannt hat, daß nach dem Sprachengesetze die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft eines Angehörigen einer Minderheitssprache keine Voraussetzung für den Gebrauch der Minderheitssprache bildet. Die Beschwerdeführerin, deren Zugehörigkeit zur Sprache der deutschen Minderheit nicht in Zweifel steht, konnte daher in dieser Angelegenheit des Kreisgerichtes in Mähr. Ostrau Eingaben in deutscher Sprache überreichen (Art. 14, 18, 36 der Sprachenverordnung). Dem zweiten Antrage der Aufsichtsbeschwerde, dem Obersten Gerichte aufzutragen, die Revisionsbeantwortung der Beschwerdeführerin anzunehmen und insbesondere bezüglich der Kosten, in deutscher Sprache zu erledigen, konnte nicht stattgegeben werden. Dieser Anspruch geht über die Grenzen der Aufsichtsbeschwerde hinaus und das Präsidium des Obersten Gerichtes als Aufsichtsbehörde ist zur Fällung der beantragten Entscheidung nicht berechtigt (§ 4 J.-N., § 96, Abs. 1, der Verf.-Urk., Art. 96, Abs. 3, der Sprachenverordnung).«

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Justizministerium der Beschwerde des beschwerdeführenden Vereines gegen die Entscheidung des Präsidiums des Obersten Gerichtes in Brünn im wesentlichen aus folgenden Gründen keine Folge gegeben:

»Gemäß § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1920, Nr. 122 Slg. d. G. u. V., sind Streitigkeiten über den Sprachengebrauch als Verwaltungs-

sache abgesondert von der Sache selbst zu verhandeln und zu entscheiden. Eine Sprachenstreitigkeit hat somit nach dieser Bestimmung keinen Einfluß auf den weiteren Verlauf des Verfahrens in der Hauptsache, sie hemmt oder unterbricht insbesondere dasselbe an und für sich nicht. Deshalb hat auch die Regierungsverordnung vom 3. Februar 1926, Nr. 17 Slg. d. G. u. V., im Art. 96, Abs. 3, bestimmt, daß die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls die nach der Natur der Sache noch mögliche Abhilfe verfügt. Sobald aber die Sache selbst bereits endgültig erledigt ist, ist eine Abhilfe nicht mehr möglich, selbst wenn entschieden wurde, daß das Sprachenrecht verletzt worden ist, denn weder das Sprachengesetz selbst noch die Regierungsverordnung hierzu haben bestimmen können und bestimmt, daß das Verfahren in der Sache selbst nach günstiger Erledigung des Sprachenstreites wieder aufgenommen werden kann. Das Ministerium hat sich daher der in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochenen Anschauung angeschlossen, daß der Antrag der Beschwerdeführerin über die Grenzen der Aufsichtsbeschwerde hinausgeht, indem er schon die in Rechtskraft erwachsene Entscheidung in der Sache selbst betrifft.«

Über die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde hat das Oberste Verwaltungsgericht folgendes erwogen:

Die Frage, ob durch die Zurückweisung der Revisionsbeantwortung, welche in dem von dem beschwerdeführenden Vereine gegen die Firma Witkowitz Steinkohlengruben in Mähr. Ostrau puncto Schadenersatz geführten Rechtsstreite seitens der beschwerdeführenden Partei in deutscher Sprache überreicht wurde, das Sprachenrecht der beschwerdeführenden Partei verletzt wurde, ist mit der Entscheidung des Präsidiums des Obersten Gerichtes in Brünn vom 1. Oktober 1927, G.-Z. Präs. 1042/27, zugunsten des beschwerdeführenden Vereines rechtskräftig gelöst worden. In dieser Entscheidung wurde nämlich ausgesprochen, daß dieser Verein berechtigt war, in jenem Streite Eingaben in deutscher Sprache zu überreichen, und entschieden, daß das Oberste Gericht verpflichtet war, die Revisionsbeantwortung in deutscher Sprache anzunehmen. Der beschwerdeführende Verein stellte jedoch überdies den Antrag, dem Obersten Gerichte aufzutragen, die Revisionsbeantwortung anzunehmen und zu erledigen, insbesondere in bezug auf die Kosten. Dieses Petit wurde im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung im wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, daß die Sache selbst (nämlich der Rechtsstreit) bereits endgültig erledigt worden ist, so daß schon keine Abhilfe mehr möglich sei, auch wenn der Sprachenstreit zugunsten des beschwerdeführenden Vereines ausgefallen ist. Das Petit der Partei betreffe die Entscheidung in der Sache selbst und gehe daher über die Grenzen einer zulässigen Aufsichtsbeschwerde hinaus.

Die Beschwerde rügt die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung, indem sie anführt, daß die Revisionsbeantwortung seitens des Obersten Gerichtes vom Gesichtspunkt der Vorschriften der Zivilprozeßordnung überhaupt nicht erledigt worden sei. Nach Anschauung

der Beschwerde wurde über dieselbe vom Obersten Gerichte nur vom verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte entschieden, nachdem es dieselbe nur vom sprachlichen Gesichtspunkt aus beurteilt hat, weshalb der beschwerdeführende Verein berechtigt gewesen sei, im Wege der Aufsichtsbeschwerde zu verlangen, daß dem Obersten Gerichte aufgetragen werde, die Revisionsbeantwortung auch vom Gesichtspunkt der Zivilprozeßordnung einer Erledigung zuzuführen. Von diesem Standpunkte ausgehend, legt sodann die Beschwerde dar, daß die in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gebrachte Anschauung, wonach eine Abhilfe nicht mehr möglich ist, irrig sei. Eine solche Abhilfe sei möglich, weil das Oberste Gericht über die Revisionsbeantwortung bisher überhaupt nicht als Gerichtsbehörde, sondern nur vom verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte aus abgesprochen habe, so daß es sich um keine Änderung eines gerichtlichen judikatmäßigen Ausspruches, welcher noch nicht vorlag und den der beschwerdeführende Verein eben anstrebt, handeln würde.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat die Beschwerdeeinwendungen nicht als begründet erkannt.

Die ganze Beschwerde und die in derselben erhobenen Einwendungen sind auf dem Gedanken aufgebaut, daß der in dem Urteile vom 12. Juli 1927, G.-Z. RV II 637/26, enthaltene Ausspruch kein richterlicher Spruch, sondern nur eine verwaltungsrechtliche Entscheidung sei. Hierin befindet sich jedoch eben die Beschwerde im Irrtum. Das Gericht soll und muß bei Entscheidung über die Revisionsbeschwerde einer Partei auch prüfen, ob die von der Gegenpartei überreichte Revisionsbeantwortung geeignet ist, Gegenstand seiner meritorischen Erwägungen zu sein. Es hat daher die Revisionsbeantwortung in erster Linie in formeller Hinsicht zu überprüfen, namentlich, ob sie fristgerecht überreicht wurde und formell einwandfrei ist. Gelangt es zur Anschauung, daß ein Formfehler der meritorischen Verhandlung derselben im Wege steht, wird es dieselbe zurückweisen, d. h. in merito nicht berücksichtigen. Auch diese Tätigkeit beinhaltet die Ausübung der richterlichen Gewalt und der Ausspruch über die Zurückweisung einer Revisionsbeantwortung ist ein Akt der Rechtsprechung. Es wird wohl niemand ernstlich daran zweifeln, daß es sich um einen Akt richterlicher Rechtsprechung handelt, wenn das Oberste Gericht eine Revisionsbeantwortung aus dem Grunde zurückweist, weil sie den Vorschriften des § 507, Abs. 3, der Z.-P.-G. nicht entspricht. Durch das Sprachengesetz, welches im § 1 normiert, daß die tschechoslowakische Sprache die staatliche offizielle Sprache der Republik, und daher insbesondere die Sprache ist, in der mit Vorbehalt dessen, was in den §§ 2 und 5 festgesetzt wird und mit Ausnahme dessen, was gemäß § 6 für die Podkarpatska Rus festgesetzt werden wird, die Amtierung aller Gerichte . . . . vor sich geht, wird allerdings noch die weitere Bedingung statuiert, von welcher die Frage abhängig ist, ob eine bei Gericht überreichte Eingabe der Partei zum Gegenstande meritorischer Erwägungen gemacht werden kann. Denn § 1 des Sprachengesetzes hat unter der Amtierung der Gerichte, Be-

hören usw. auch diejenige Sprache vor Augen, in welcher sich die Parteien an die Gerichte und Behörden wenden dürfen (vgl. Bah. 3144, 4907). § 7 des Sprachengesetzes bestimmt wohl, daß Streitigkeiten über den Sprachengebrauch bei Gerichten, Behörden . . . . ., von den zuständigen staatlichen Aufsichtsorganen abesondert von der Angelegenheit, in der sie entstanden sind, erledigt werden. Hieraus geht nach Anschauung des Obersten Verwaltungsgerichtes hervor, daß die Gerichte bei der Erwägung darüber, ob die von der Partei in einer anderen als der Staatssprache überreichte Eingabe Gegenstand ihrer meritorischen Erwägungen sein soll und kann, nur eine präjudizielle Frage lösen, da zur eigentlichen Entscheidung die Organe der Staatsverwaltung berufen sind. Auf Grund der Lösung dieser präjudiziellen Frage entscheiden sie sodann, ob die Eingabe der Partei den Gegenstand meritorischer Erwägungen, einer sachlichen Entscheidung bilden kann, oder ob sie als zur meritorischen Erwägung ungeeignet zurückgewiesen werden soll. Der Ausspruch über die Zurückweisung einer den Sprachenvorschriften nicht entsprechenden Eingabe ist aber und bleibt auch ein judikatmäßiger richterlicher Spruch, zu welchem die ungünstige Lösung der präjudiziellen Frage des Sprachenrechtes der Partei die Veranlassung geboten hat. In diesem Stadium handelt es sich noch nicht um die Lösung eines Sprachenstreites, welcher in jenem Zustand überhaupt noch nicht entstanden ist. Den Gegenstand gerichtlicher Entscheidung bildet hier eben nur die Frage, ob eine Eingabe der Partei meritorisch erledigt oder zurückgewiesen werden soll.

Das Oberste Verwaltungsgericht ist bei Applikation dieser Erwägungen auf den konkreten Fall zu folgendem Schlusse gelangt: Der in dem Urteile des Obersten Gerichtes vom 12. Juli 1927, Z.R. II 637/26, enthaltene Ausspruch, daß die Revisionsbeantwortung zurückgewiesen wird, ist ein judikatmäßiger Ausspruch, mit welchem das Oberste Gericht in Ausübung seiner richterlichen Gewalt im Sinne der Zivilprozeßordnung über diese Revisionsbeantwortung entschieden und sie aus dem Grunde, weil sie in sprachlicher Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprach, als zur meritorischen Behandlung ungeeignet erkannt hat. Diese Entscheidung stellt demnach einen Akt gerichtlicher Rechtsprechung dar, welche die Revisionsbeantwortung vom Gesichtspunkte der Zivilprozeßordnung aus beurteilt und sie als ungeeigneten Gegenstand meritorischer Erwägungen des Obersten Gerichtes zu sein, zurückgewiesen hat.

Deshalb konnte das Oberste Verwaltungsgericht den von der Beschwerde vertretenen Standpunkt, daß über die Revisionsbeantwortung nur vom verwaltungsrechtlichen und nicht vom Gesichtspunkte der Zivilprozeßordnung abgesprochen worden sei, nicht als begründet erkennen.

Auch die weiteren, oben bereits erwähnten Beschwerdeausführungen, basieren auf der Anschauung, daß das Oberste Gericht über die Revisionsbeantwortung des Beschwerdeführers nur vom verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte aus entschieden hat. Nur aus dem Umstande,

daß nach Anschauung der Beschwerde die Revisionsbeantwortung vom prozessualen Gesichtspunkte bisher noch nicht erledigt worden ist, folgert die Beschwerde, daß das Ansuchen, dem Obersten Gerichte anzuordnen, die Revisionsbeantwortung sachlich vom prozessualen Gesichtspunkte zu erledigen, begründet war und bekämpft nur von diesem Gesichtspunkte aus die in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Anschauung, daß eine Abhilfe nicht mehr möglich sei.

Wenn jedoch das Oberste Verwaltungsgericht oben dargelegt hat, daß die Prämisse der Beschwerde, über die Revisionsbeantwortung des beschwerdeführenden Vereines sei vom prozessualen Gesichtspunkt nicht entschieden und dieselbe daher von diesem Gesichtspunkte aus nicht erledigt worden, irrig ist, fallen hiermit auch die oben angeführten, einzig und allein auf diese irriige Prämisse gestützten Beschwerde-einwendungen.

## Vereinigte Staaten von Amerika

### Supreme Court of Ohio

**Industrial Commission of Ohio v. Rotar. Nov. 18, 1931. (179 N. E. 135)**

Feindliche Staatsangehörige — Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie — Gebietswechsel — Staatsangehörigkeit der Bewohner — Ende des Kriegszustandes zwischen Österreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten.

*1. Österreich-ungarische Bewohner des Banats haben ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Loslösung des Gebiets während des Krieges verloren.*

*2. Sie verloren die Eigenschaft feindlicher Staatsangehöriger erst mit der Beendigung des Kriegszustandes zwischen den Vereinigten Staaten und Österreich-Ungarn.*

*3. Als Kriegsende gilt in dieser Hinsicht der 2. Juli 1921, der Tag der Joint Resolution des Kongresses.*

This action arose as an appeal from a denial of compensation by the Industrial Commission in the claim arising out of the death of Alex Rotar, who was killed in the course of his employment with the General Malleable Company at Warren, Ohio, on July 28, 1919. Anna Rotar, the widow of the decedent, applied to the Industrial Commission on June 12, 1923, for compensation, and her claim was denied. On appeal being taken to the court of common pleas of Trumbull county, and trial had, that court directed a verdict for the defendant. The judgment entered on that verdict was reversed by the Court of Appeals.

Allen, J.

The controlling question in this case arises out of the application